

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Lactimilk, SA

### Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- Nr. 1 und Nr. 2 des Tenors des Urteils des Gerichts vom 22. Mai 2012 (Rechtssache T-546/10) aufzuheben;
- die vollständige Aufrechterhaltung der im ersten Rechtszug gestellten Anträge;
- der Lactimilk, SA die der Rechtsmittelführerin im gesamten Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die angegriffene Entscheidung des Gerichts sei aufzuheben, weil das Gericht fälschlicherweise eine Ähnlichkeit zwischen der von der Rechtsmittelführerin angemeldeten Marke und den Marken der Lactimilk SA festgestellt und damit durch die Schlussfolgerung, es liege Verwechslungsgefahr vor, Art. 8 Abs. 1 lit. b der Verordnung Nr. 40/94 falsch angewandt habe. Denn fehlerhafterweise habe das Gericht nicht die tatsächlich gegenüberstehenden Marken in der angemeldeten bzw. eingetragenen Schreibweise (nämlich in Versalien) miteinander verglichen, sondern die Verwechslungsgefahr anhand beider Marken in einer abweichenden Schreibweise geprüft. Damit habe das Gericht die Tatsachen verfälscht. Darüber hinaus habe das Gericht fälschlicherweise eine Betonung der angemeldeten Marke auf der zweiten Silbe angenommen, obgleich die angemeldete Marke in Versalien geschrieben sei, so dass auch nach spanischem Sprachverständnis eine Betonung der Anmeldemarke nur auf der zweiten Silbe nicht in Betracht komme.

**Vorabentscheidungsersuchen des Cour de cassation du Grand-Duché de Luxembourg (Luxemburg), eingereicht am 20. Juli 2012 — Caisse nationale des prestations familiales/Ulrike Wiering, Markus Wiering**

(Rechtssache C-347/12)

(2012/C 287/52)

*Verfahrenssprache: Französisch*

### Vorlegendes Gericht

Cour de cassation du Grand-Duché de Luxembourg

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Klägerin:* Caisse nationale des prestations familiales

*Beklagte:* Ulrike Wiering, Markus Wiering

### Vorlagefrage

Sind bei der Berechnung des gemäß Art. 1 Buchst. u Ziff. i, Art. 4 Abs. 1 Buchst. h und Art. 76 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in geänderter Fassung<sup>(1)</sup> sowie Art. 10 [Abs. 1] Buchst. b Ziff. i der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung Nr. 1408/71<sup>(2)</sup> eventuell von der zuständigen Stelle

des Beschäftigungsstaats zu zahlenden Unterschiedsbetrags sämtliche an die Familie des Wanderarbeitnehmers im Wohnortstaat gezahlte Leistungen, im vorliegenden Fall das nach dem deutschen Recht vorgesehene Elterngeld und Kindergeld, als gleichartige Familienleistungen zu berücksichtigen?

<sup>(1)</sup> ABl. L 149, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. L 74, S. 1.

**Rechtsmittel, eingelegt am 16. Juli 2012 vom Rat der Europäischen Union gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 25. April 2012 in der Rechtssache T-509/10, Manufacturing Support & Procurement Kala Naft/Rat**

(Rechtssache C-348/12 P)

(2012/C 287/53)

*Verfahrenssprache: Französisch*

### Verfahrensbeteiligte

*Rechtsmittelführer:* Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bishop und R. Liudvinavičiute-Cordeiro)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Manufacturing Support & Procurement Kala Naft Co., Tehran, Europäische Kommission

### Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 25. April 2012 in der Rechtssache T-509/10 aufzuheben;
- den Rechtsstreit endgültig zu entscheiden und die Klage der Kala Naft gegen die fraglichen Rechtsakte des Rates als unzulässig zurückzuweisen oder, hilfsweise, als unbegründet abzuweisen;
- der Kala Naft die Kosten des Rates aus dem Verfahren im ersten Rechtszug und dem vorliegenden Rechtsmittelverfahren aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rat ist der Ansicht, dass das Urteil des Gerichts in der vorliegenden Rechtssache in zweierlei Hinsicht rechtsfehlerhaft und folglich aufzuheben sei.

Erstens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es die Klage der Kala Naft nicht als unzulässig zurückgewiesen habe, obwohl diese Gesellschaft eine iranische Regierungseinrichtung sei.

Zweitens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es entschieden habe, dass einer der für die Verhängung von restriktiven Maßnahmen gegen die Kala Naft angeführten Gründe nicht ausgereicht habe, um der Begründungspflicht zu genügen, und dass der Rat Beweise hätte beibringen müssen, um einen anderen dieser Gründe zu untermauern. Das Gericht habe ferner einen Rechtsfehler begangen, indem es entschieden habe, dass der zur Begründung angeführte Umstand, dass die Kala Naft Anlagen für den Mineralöl- und den Gassektor vermarkte, die für das iranische Nuklearprogramm verwendet werden könnten, nicht als „Unterstützung“ der nuklearen Proliferation angesehen könne, wenn er nicht zu den anderen zur Begründung angeführten Punkten in Beziehung gesetzt werde.

**Klage, eingereicht am 25. Juli 2012 — Europäische Kommission/Italienische Republik**

(Rechtssache C-353/12)

(2012/C 287/54)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Thomas, D. Grespan und B. Stromsky)

*Beklagte:* Italienische Republik

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtung aus den Art. 2, 3 und 4 der Entscheidung K(2009) 8123 der Kommission vom 28. Oktober 2009 über die staatliche Beihilfe C 59/2007 (ex N 127/2006 und NN 13/2006), die Italien zugunsten von Ixfin SpA gewährt hat, (bekannt gegeben am 29. Oktober 2009 und veröffentlicht im ABL L 167 vom 1.7.2010, S. 39) und gegen den AEU-Vertrag verstoßen hat, dass sie innerhalb der festgesetzten Fristen nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die für die Rückforderung der durch diese Entscheidung für rechtswidrig und mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar erklärten Beihilfe erforderlich sind;

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage der Kommission betrifft die der Italienischen Republik vorgeworfene Nichtdurchführung der Entscheidung der Kommission über die staatliche Beihilfe in Form einer Garantie, die das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung zur Absicherung eines zwischen Ixfin und der Banca Apulia SpA abgeschlossenen Darlehensvertrags gewährt hat.

Die Kommission macht geltend, Italien hätte die Erfüllung der Pflicht zur Rückforderung der staatlichen Beihilfe bis 1. März 2010 sicherstellen und außerdem der Kommission bis 29. Dezember 2009 die Maßnahmen mitteilen müssen, die zur Durchführung der Entscheidung ergriffen worden seien.

Zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Klage habe die Beklagte noch nicht alle Maßnahmen ergriffen, die für die Erfüllung dieser Verpflichtungen erforderlich seien.

**Rechtsmittel des Harald Wohlfahrt gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 16. Mai 2012 in der Rechtssache T-580/10, Harald Wohlfahrt gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 27. Juli 2012**

(Rechtssache C-357/12 P)

(2012/C 287/55)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführer:* Harald Wohlfahrt (Prozessbevollmächtigte: M. Loschelder, Rechtsanwalt, V. Schoene, Rechtsanwalt)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), nachfolgend HABM, Ferrero SpA

**Der Rechtsmittelführer beantragt:**

— das Urteil des Gerichts (5. Kammer) vom 16. Mai 2012 in der Rechtssache T-580/10 aufzuheben und nach den vor dem Gericht gestellten Anträgen des Klägers, die auf Seite 4 des Urteils wiedergegeben sind, zu erkennen;

— dem HABM die notwendigen Kosten des Rechtsmittelführers aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Das HABM und das Gericht lehnten die Eintragung der vom Kläger und nunmehrigen Rechtsmittelführer angemeldeten Marke „Kindertraum“ für Waren der Klassen 16 und 28 ab, weil die Streithelferin des Beklagten, Inhaberin einer älteren, unter anderem für Waren dieser Klassen eingetragenen italienischen Wortmarke „kinder“, Widerspruch eingelegt hatte.

Der Rechtsmittelführer macht drei Rechtsmittelgründe geltend:

**Erster Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung Nr. 207/2009 <sup>(1)</sup>**

Das Gericht meine, es komme nicht darauf an, ob die bei Erlass der Widerspruchsentscheidung bereits 8 Jahre eingetragene Widerspruchsmarke benutzt werde oder nicht. Nach Artikel 42 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung Nr. 207/2009 sei die Benutzung der Widerspruchsmarke nur dann nachzuweisen, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Gemeinschaftsmarkenanmeldung fünf Jahre eingetragener war. Der Rechtsmittelführer sieht in dieser Auffassung einen Widerspruch zum Zweck des Benutzungszwangs, der sicherstellen soll, dass nach Ablauf der fünfjährigen